

PROTOKOLL

über die Sitzung der **Gemeindevertretung** der Stadtgemeinde Bischofshofen am Donnerstag, dem 09. Juli 2009, im großen Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 19.50 Uhr

Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgte mittels Kurrende am 30.07.2009

Von den Mandataren waren anwesend:

Bgm. RegR Jakob ROHRMOSER
Vbgm. Hansjörg OBINGER
Vbgm. Werner SCHNELL
StR ÖkR Barbara SALLER
StR Karolina ALTMANN
StR DI Dr. Markus GRAGGABER
StR RegR Ing. Wolfgang BERGMÜLLER
StR Johann PICHLER
StR Johann SCHREMPF
GV Dr. Elisabeth SCHINDL
GV Mag. Dr. Sabine KLAUSNER
GV Hugo KUTIL
GV Ursula PFISTERER
GV Peter REISCHL
GV Maria STELZHAMMER
GV Thomas STAUDER
GV Josef MAIRHOFER
GV Alois LUGGER
GV Stephan STEINACHER
GV Josef KREUZBERGER
GV Helmut AMERING

Entschuldigt waren:

GV Georg FEIGE
GV Sonja RETTENEGGER
GV Johannes VOGL
GV Helmut QUEDER

Vorsitzender:

Bgm. RegR Jakob ROHRMOSER

Schriftführer:

AD Mag. Dr. Andreas SIMBRUNNER, LL.M., MBA
VB Christine HALBWIRTH

Tagesordnung

1. Berufung Ing. Herbert Wieser u. Christine Wieser gegen den Baubescheid des Bürgermeisters, Zahl: 756/2009-K78, v.15.06.2009, Bauvorhaben Dr. Bertram Hölzl; Beratung und Beschlussfassung
2. Allfälliges

Verlauf der Sitzung

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung. Er stellt fest, dass die Tagesordnung jedem Mandatar zeitgerecht zugestellt und auch an der Amtstafel kundgemacht wurde. GV FEIGE, GV RETTENEGGER, GV VOGL und GV QUEDER sind entschuldigt. Zwei Drittel der Mandatare sind anwesend, die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

Bgm. RegR ROHRMOSEER ersucht um Beschluss der Tagesordnung.

Beschluss: Die Tagesordnung wird einstimmig beschlossen

Nun eröffnet der VORSITZENDE die Fragestunde für Gemeindebürger zur Tagesordnung. Da niemand anwesend ist schließt er sie, übergibt den Vorsitz an Vbgm. OBINGER und verlässt den Sitzungssaal, da er selbst „befangen“ ist.

1) Berufung Ing. Herbert Wieser u. Christine Wieser gegen den Baubescheid des Bürgermeisters, Zahl: 756/2009-K78, v.15.06.2009, Bauvorhaben Dr. Bertram Hölzl; Beratung und Beschlussfassung

Vbgm. OBINGER verweist auf den folgenden Amtsbericht und ersucht Mag. Dr. SIMBRUNNER um Erläuterung der einzelnen Punkte des Berufungsbescheides.

Amtsbericht

1. **20.05.2009:** Zurückziehung des Bauansuchens vom 05.11.2007 durch Dr. Bertram Hölzl. In der Folge Einleitung eines neuen Bauverfahrens.
2. **22.05.2009:** Ansuchen um Baubewilligung durch den Bauwerber Dr. Bertram Hölzl
3. **22.05.2009:** Ansuchen um Bauplatzerklärung durch den Bauwerber Dr. Bertram Hölzl
4. **25.05.2009:** Raumordnungsgutachten von Architekt Hofrat Prof. Dipl.-Ing. Hans Peter Köck, GZ: G08-
5. **25.05.2009:** Bautechnisches Gutachten des Amtsachverständigen
6. **25.05.2009:** Erteilung der Bauplatzerklärung durch den Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz
7. **10.06.2009:** Einwendungen gegen das Bauvorhaben durch die Nachbarn Ing. Herbert Wieser und Christine Wieser
8. **15.06.2009:** Erteilung der Bauwilligung durch den Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz
9. **02.07.2009:** Berufung gegen den Baubescheid durch Nachbarn Ing. Herbert Wieser und Christine Wieser

10. **09.07.2009:** Berufungsentscheidung in der Sitzung der Gemeindevertretung

Mit Bescheid der Vorstellungsbehörde vom 05.05.2009 wurde der Berufungsbescheid der Gemeindevertretung vom 25.09.2008 aufgehoben. Zwischenzeitlich gab es beim Projekt kleinere Modifikationen (z.B. Umwidmung der Einliegerwohnung im Untergeschoss in einen Mehrzweckraum). Auf Anraten des Amtes wurde von Herrn Dr. Bertram Hölzl das Bauansuchen vom 05.11.2007 zurückgezogen, um in ein neues Bauverfahren eintreten zu können. Das neue Bauverfahren wurde innerhalb kürzester Zeit (siehe oben angeführte Chronologie) abgewickelt, sodass die Gemeindevertretung nunmehr über die Berufung der Nachbarn Ing. Herbert Wieser und Frau Christine Wieser im neuen Bauverfahren zu entscheiden hat.

ad Spruchpunkt 1: Nichtvorliegen der Baulückeneigenschaft des bescheidgegenständlichen Bauplatzes, bestehend aus den Grundstücken Nr. 378/18 und 378/1, je Grundbuch 55541 Winkl

Mag. Dr. SIMBRUNNER: „Der Begriff Baulücke wird dahingehend verstanden, dass die an die unbebaute Fläche angrenzenden Bauplätze bereits verbaut sind und die unbebaute Fläche selbst ein der umliegenden Baustruktur vergleichbares Ausmaß nicht überschreitet. Da es sich bei dem gegenständlichen Baugrund also definitiv um eine Baulücke handelt und kein rechtsgültiger Bebauungsplan vorhanden ist, wurden die Bebauungsgrundlagen gemäß § 12 Abs. 3 Salzburger Bebauungsgrundlagengesetz in der Bauplatzerklärung vom 25.05.2009, Zahl 756/2009-K78, festgelegt.“

ad Spruchpunkt 2: Überschreitung der Bauhöhe und Nichteinhaltung der Mindestabstände zu Grundstück 378/15, Grundbuch 55514 Winkl, Eigentümer Christine und Herbert Wieser

Mag. Dr. SIMBRUNNER: „Ing. LIENBACHER als Bauamtssachverständiger hat aufgrund der Pläne die Abstände ausgemessen und festgestellt, dass es zu keinerlei Unterschreitung des Mindestabstandes und zu keiner Überschreitung der Traufen- und Firshöhen kommt.“

ad Spruchpunkt 3 und Spruchpunkt 5: Beeinträchtigung des Land- Straßen- und Ortschaftsbildes durch die Nord-Süd-Ausrichtung des Firstes; Widerspruch der Nord-Süd-Ausrichtung mit dem Bebauungsplan Zahl: BB 201 aus dem Jahr 1986

Mag. Dr. SIMBRUNNER: „Der Verwaltungsgerichtshof sagt in ständiger Judikatur, dass dem Nachbarn kein subjektives Recht zukommt, wie der Nachbar ein Gebäude gestaltet. Laut Raumordnungsgutachten des Architekten Hofrat Prof. DI Hans Peter Köck fügt sich das Gebäude gut in die Struktur der bebauten Umgebung und somit in das Ortsbild ein.

In dem Bebauungsplan aus dem Jahr 1986 war eine Firstrichtung Ost-West vorgeschrieben. Mittlerweile ist hingehend bekannt, dass dieser Bebauungsplan nie beschlossen wurde, daher gilt die Normierung der Bauplatzerklärung für das Grundstück und in der gibt es eine Firstrichtung Nord-Süd und Ost-West.“

ad Spruchpunkt 4: Ein- und Ausfahrverbot auf Güterweg Kreuzberg

Mag. Dr. SIMBRUNNER: „ Hier dürfte dem Berufungswerber ein Irrtum unterlaufen sein. Es gibt einen anderen Bebauungsplan mit diesem Ein- und Ausfahrverbot, der betrifft jedoch ein komplett anderes Gebiet.“

ad Spruchpunkt 6: Überschreitung der Grundflächenzahl

Mag. Dr. SIMBRUNNER: „Die Einreichunterlagen und das bautechnische Gutachten ergeben zweifelsfrei, dass die festgelegte Grundflächenzahl eingehalten wird. Außerdem steht dem Nachbar auf die Einhaltung der maximal zulässigen Grundflächenanzahl kein subjektiv-öffentliches Recht zu.“

ad Spruchpunkt 7: Überschreitung der Baufluchtlinie

Mag. Dr. SIMBRUNNER: „Eine Überschreitung einer Baufluchtlinie wäre von der Baubehörde wahrzunehmen. Dem Berufungswerber steht als dahinter liegendem Nachbarn im Hinblick auf die Baufluchtlinie kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht zu.“

Die Frage von Vbgm. OBINGER, wie der weitere Vorgang aussieht, antwortet Mag. Dr. SIMBRUNNER, dass Dr. Hölzl mit dem heutigen Beschluss wieder eine Baubewilligung hat und wahrscheinlich bereits nächste Woche mit dem Bau beginnt. Die zu erwartende Vorstellung der Familie Wieser hat keine aufschiebende Wirkung.

Da keine weiteren Fragen mehr erfolgen lässt Vbgm. OBINGER über den **vorliegenden Bescheid** abstimmen.

Beschluss: Der Bescheid wird einstimmig beschlossen

Bgm. RegR ROHRMOSER übernimmt wieder den Vorsitz und fährt in der Tagesordnung fort.

2) Allfälliges

- ◆ StR DI Dr. GRAGGABER informiert die Mitglieder des Verkehrsausschusses und interessierte Mandatare, dass am 17.08.2009 um 15.00 Uhr eine „Befahrung“ der Radwege vorgesehen ist.
- ◆ StR DI Dr. GRAGGABER verweist auf die 2 Anbote (€ 9.500,-- und € 13.000,--) von Carlo Hueber und Heinrich Reisenberger, die Stadtgemeinde mit einem Projektkonzept zur 1300-Jahr-Feier (2011) zu unterstützen. Seine Anfrage bei der Gemeindeentwicklung hat nun ergeben, dass diese das Projekt sehr unterstützen und mit € 5.000,-- bis € 6.000,-- subventionieren würden. Die nächste Sitzung des Beirates und damit eine Entscheidung, findet erst im Oktober statt. Das Projekt liegt bereits vor, das Ansuchen müsste eingereicht werden, wobei er vorschlägt, die größere Variante mit € 13.000,-- einzureichen um die Förderung voll auszuschöpfen. Die Stadtgemeinde selbst hat für das Projekt € 6.000,-- budgetiert.
- ◆ Bgm. RegR ROHRMOSER berichtet vom langjährigen Wunsch des Tourismusverbandes um eine Meldekontrolle, da die gemeldeten Übernachtungen rückläufig sind. Da Meldekontrollen nur von Gemeindebediensteten durchgeführt

werden dürfen, habe man bisher nie dem Wunsch entsprochen. Die Lösung bietet jetzt die in vielen Fremdenverkehrsgemeinden im Land Salzburg praktizierte Kontrolle nach dem Ortstaxengesetz. Laut diesem darf der Tourismusverband auf Auftrag des Bürgermeisters mit externen Kontrolleuren einen Vertrag abschließen, die die Beherbergungsbetriebe aufsuchen und die Meldungen nach dem Ortstaxengesetz und nicht nach dem Meldegesetz überprüfen. Der Auftrag wird mittels folgendem Schreiben an den Tourismusverband erteilt:

Sehr geehrter Herr Pichler!

Hiermit beauftragt die Stadtgemeinde Bischofshofen den Tourismusverband und das Stadtmarketing Bischofshofen für die Durchführung einer Abgabekontrolle in Bezug auf die ordnungsgemäße Abführung der Ortstaxe auf eigenen Namen und Rechnung zu organisieren.

Diese Lösung findet allgemeine Zustimmung.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, bedankt sich Bgm. RegR ROHRMOSER bei den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und schließt die Sitzung um 19.50 Uhr.

g.g.g.

09.07.2009

Der Bürgermeister:

(RegR ROHRMOSER Jakob)

Schriftführer:

Mag. Dr. Andreas SIMBRUNNER , LL.M., MBA
VB Christine HALBWIRTH